



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

D-B-F Baustoff GmbH
Zum Gleis-Dreieck 38
06347 Gerbstedt OT Siersleben
Deutschland

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-g-82/93-"Farnstädt-Süd"

Antrag vom 01.07.2022

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

05.12.2022

14-34231-II-B-g-82/93-
20223/2022

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-82/93**
im Bewilligungsfeld: **„Farnstädt-Süd“**
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt

wird bis einschließlich dem

31.03.2035

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die D-B-F-Baustoff GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma D-B-F-Baustoff GmbH, Zum Gleis-Dreieck 38 in 06347 Gerbstedt/ OT Siersleben (nachfolgend D-B-F GmbH genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-g-82/93-„Farnstädt-Süd“ und betreibt im Bewilligungsfeld den Kiessandtagebau. Die Bewilligung wurde am 12.03.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt“ gemäß § 8 BBergG erteilt.

Diese Bewilligung liegt im Saalekreis in den Gemeinden Farnstädt und Alberstedt. Sie hat eine Flächengröße von 808.800,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung bis zum 15.03.2023 befristet ist, stellte die D-B-F GMBH am 01.07.2022 den Antrag auf Verlängerung bis zum 31.03.2035. Sie begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass noch Restvorräte vorhanden sind und eine vollständige Ausbeutung der Rohstoffe bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte in der Bewilligung erfolgen soll.

Die noch vorhandenen Rohstoffmengen reichen mindestens für den beantragten Verlängerungszeitraum.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 15.03.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 30.09.2025 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) sowie D 33 (Besondere Verfahrensarten) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben. Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtigtenswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 01.07.2022 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Stefan Eulenberg.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-82/93-** „Farnstädt-Süd“ wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.03.2035** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und lagen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der D-B-F GMBH ein Arbeitsprogramm für das weitere

Vorhaben im Kiessandtagebau eingereicht. Darin wurde die weitere Gewinnung im Bewilligungsfeld dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde eine Kostenschätzung der Weiterführung des Tagebaus vorgenommen und die finanzielle Leistungsfähigkeit für die weitere Gewinnung dargelegt.

Das Arbeitsprogramm wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 sowie dem für die Planfeststellung zuständigen Fachdezernat D 33 im LAGB übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Fachdezernates D 13 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 15.03.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Das eingereichte Arbeitsprogramm ist nachvollziehbar und schlüssig und entspricht einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Das Fachdezernat D 33 teilte mit, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum 30.09.2025 befristet ist. Es ist beabsichtigt die Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre zu verlängern. Für die beabsichtigte Planänderung ist die Verlängerung der Bewilligung die Maßgabe, daher bestehen seitens des Fachdezernates D 33 keine Bedenken gegen die Verlängerung der Bewilligung.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage der Bestätigung vom 05.07.2022 der HypoVereinsbank Leipzig glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung im Bewilligungsfeld gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der D-B-F GMBH sind innerhalb des Bewilligungsfeldes noch ca. 10 Mio. t gewinnbare Rohstoffe vorhanden.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 12.10.2022 wird mitgeteilt, dass in der planfestgestellten Fläche mindestens noch eine abbaubare Rohstoffmenge von ca. 7,15 Mio. t vorhanden ist.

In den vergangenen 10 Jahren wurde jährlich eine durchschnittliche Rohstoffmenge von ca. 165.000 t Kalkstein für den Markt produziert. Bei gleichbleibender Produktionsmenge kann auf dieser Fläche noch die nächsten 40 Jahre gewonnen werden. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 daher durchaus gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.03.2035 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die D-B-F GMBH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie das für die Planfeststellung zuständige Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber